

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 228/2012

Sitzung vom 4. Dezember 2012

1293. Motion (Kostenvorschüsse am Sozialversicherungsgericht)

Kantonsrat Claudio Schmid, Bülach, hat am 27. August 2012 folgende Motion eingereicht:

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht vorzulegen, mit der eine Vorschusspflicht am Sozialversicherungsgericht eingeführt wird.

Begründung:

Das Gesetz wie auch die Verordnung (GebV SVGer) beinhalten keine Bestimmung über Kostenvorschüsse, die verlangt werden können.

Nicht wenige Fälle, insbesondere in der IV (z. B. ein IV-Ablehnungsentscheid) oder der AHV (offene Beiträge an die AHV durch Organe von Juristischen Personen) sind aussichtslos, werden aber vor allem aus taktischen oder zeitlichen Gründen bestritten. Die durchschnittliche Erledigungsdauer eines Falles beträgt zurzeit rund 13,5 Monate am Sozialversicherungsgericht. Oft werden die Gebühren nach einem Gerichtsbeschluss nie bezahlt und müssen in einem separaten Verfahren abgeschrieben werden.

Um dieser Problematik vorzubeugen, sollte das Sozialversicherungsgericht die Möglichkeit erhalten, mittels Vorschüssen von Fall zu Fall aktiv zu werden. Zusätzlich würden nicht wenig streitwillige Personen gänzlich auf ein Verfahren verzichten, dies infolge der Verpflichtung eines Vorschusses, der geleistet werden müsste.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Claudio Schmid, Bülach, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Rechtslage

Durch das Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts vom 22. März 2010 (OS 65, 390; ABI 2009, 801) wurde auch das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 (GSVGer, LS 212.81) angepasst. So wurde unter anderem § 33a GSVGer betreffend Sicherstellung der Gerichtskosten eingefügt. Nach dessen

Abs. 1 und 2 richtet sich die Pflicht zur Sicherstellung der Gerichtskosten sinngemäss nach § 15 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2). Wird kein Kostenvorschuss geleistet, tritt das Gericht auf die Beschwerde nicht ein. Diesfalls werden keine Kosten erhoben. Diese Regelung ist seit dem 1. Juli 2010 in Kraft.

Gemäss § 15 Abs. 1 VRG kann die Durchführung der Untersuchung von der Leistung eines angemessenen Barvorschusses abhängig gemacht werden, sofern aus der im Interesse eines Privaten veranlassten Untersuchung erhebliche Barauslagen entstehen. Sodann kann gemäss Abs. 2 ein Privater unter der Androhung, dass auf sein Begehren sonst nicht eingetreten werde, zur Sicherstellung der Verfahrenskosten angehalten werden, wenn er in der Schweiz keinen Wohnsitz hat (lit. a), wenn er aus einem erledigten und nicht mehr weiterziehbaren Verfahren vor einer zürcherischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde Kosten schuldet (lit. b) oder wenn er als zahlungsunfähig erscheint (lit. c).

2. Würdigung

Aufgrund der dargelegten Rechtslage besteht bereits heute eine gesetzliche Grundlage für Kostenvorschüsse am Sozialversicherungsgericht. Bei der Revision im Jahre 2010 wurde durch die Verweisung auf das VRG für das Sozialversicherungsgericht bewusst eine Lösung gewählt, wie sie auch für das Verwaltungsgericht und für Verwaltungsbehörden der Gemeinden, der Bezirke und des Kantons gilt.

Eine Umfrage bei den Versicherungs- und Sozialversicherungsgerichten der anderen Kantone hat ergeben, dass 13 Kantone bzw. Halbkantone die Möglichkeit eines Kostenvorschusses kennen und dies grundsätzlich als positiv betrachten. Allerdings ist der Anteil jener Fälle, die infolge Nichtleistung der Kautions mit Nichteintreten abgeschrieben werden, sehr klein. Er liegt bei den meisten Gerichten zwischen 0% und 5%. Nur zwei Kantone haben die Anteile der infolge Kautionsierung abgeschriebenen Verfahren (einschliesslich Rückzüge) auf über 10% (12% bzw. zwischen 10% und 20%) geschätzt. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich geht davon aus, dass die Anzahl der materiell zu entscheidenden Fälle durch eine allgemeine Kautionsierung nur in sehr bescheidenem Mass zurückgehen würde. Dabei ist zu bedenken, dass nach der Auferlegung eines Barvorschusses nicht selten Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht werden. Gerade in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren ist der Anteil der Gutheissungen solcher Gesuche verhältnismässig hoch, wie auch die Umfrage bei den anderen Kantonen zeigt. Wird ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege jedoch gutgeheissen, fällt die Pflicht zur Kautionsierung dahin.

Die Frage, ob die Motion entgegengenommen werden soll oder nicht, hat das Sozialversicherungsgericht als «eine im Wesentlichen politische Frage» beurteilt. Entsprechend hat das Gericht auf eine Stellungnahme dazu verzichtet.

Aufgrund der erst kürzlich erfolgten Anpassung des GSVGer und der damit geschaffenen Möglichkeit von Kautzionierungen am Sozialversicherungsgericht besteht kein Bedürfnis nach einer Neuregelung. Für eine Sonderregelung am Sozialversicherungsgericht besteht kein Anlass. Sodann zeigt sich, dass – entgegen der Meinung des Motionärs – die Anzahl der Verfahren, die aufgrund einer (allgemeinen) Kautionspflicht wegfallen, sehr klein ist.

Aufgrund dieser Ausführungen besteht in der vorliegenden Sache kein Handlungs- bzw. Gesetzgebungsbedarf.

3. Antrag

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 228/2012 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi